

DE-MINIMIS-BEIHILFEN DURCH DIE FILMFÖRDERUNG HAMBURG SCHLESWIG-HOLSTEIN GMBH

Finanzierungshilfen durch öffentliche Mittel (Beihilfen) an ein Unternehmen bedürfen der Genehmigung durch die Europäische Kommission, wenn sie sich wettbewerbsverzerrend auswirken können. Die Regelung durch die De-minimis-Beihilfe ermöglicht, die einem Unternehmen zu gewährende Beihilfe und deren Betrag als geringfügig anzusehen und daher - unter bestimmten Voraussetzungen - durch die Europäische Kommission nicht weiter genehmigen lassen zu müssen. Folglich unterliegen auch die von der MOIN Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein als De-minimis-Beihilfen vergebenen Fördermittel den in den Regelungen formulierten Vorgaben.

Diese legen u.a. fest, dass die Höhe aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährt werden, innerhalb von drei Steuerjahren (innerhalb des laufenden Steuerjahres und der vorangegangenen zwei Steuerjahre) den Betrag von 300.000,00 EUR nicht überschreiten darf.

Daher haben Antragsteller*innen im Rahmen von Fördermaßnahmen, die den Regelungen der De-minimis-Beihilfen unterliegen, alle bisherigen De-minimis-Beihilfen der letzten drei Steuerjahre anzugeben, um sicherzustellen, dass keine gesonderte Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich ist.

DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG DER*S ANTRAGSTELLER*INNEN

Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob und in welchem Umfang eine (weitere) Beihilfe nach EU-Vorgaben zulässig ist.

Antragsteller*innen: _____
Anschrift (Sitz): _____

Projekt/Maßnahme für die der Antrag gestellt wird: _____

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine De-Minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-Minimis-Beihilfen¹. Wie oben angegeben, beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag sämtlicher Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren 300.000,00 EUR. Dieser Betrag umfasst die Subventionswerte aller Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), *die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden* und daher von der jeweiligen Institution im Bewilligungsbescheid oder der Zusage als solche bescheinigt sind.

¹ EU-ABL L, 15.12.2023, S. 1

Bei den eingesetzten Beträgen sind Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Bei Beihilfen, die nicht in Form von Zuschüssen gewährt werden, entspricht der Beihilfebetrag ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

Hiermit bestätige ich/wir, dass ich/wir im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

- keine Beihilfen gewährt wurden.
 nachfolgend aufgeführte Beihilfen gewährt wurden (falls die vorgegebenen Zeilen nicht ausreichen, ist eine erweiterte, vollständige Liste selbst anzufertigen und als Anlage beizufügen):

Datum des Zuwendungsbescheides	Zuwendungsgeber/ Förderprogramm	Projektnummer/ Aktenzeichen	Beihilfe bzw. Subventionswert in €

Folgende weitere De-Minimis-Beihilfen wurden/werden von mir/uns außerdem beantragt:

Datum des Zuwendungsantrags	Zuwendungsgeber/ Förderprogramm	Projektnummer/ Aktenzeichen (soweit vorhanden)	Beihilfe bzw. Subventionswert in €

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von §264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach §264 StGB ist mir/uns bekannt. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, der MOIN Filmförderung Änderungen der vorgenannten Angaben zu

übermitteln, sofern sie mir/uns vor der Gewährung der beantragten Förderung bekannt werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) der
vertretungsberechtigten Person(en) /Firmenstempel